

---

# Entscheidungen und Erkenntnisse

bearbeitet von Dr. Manfred Mann-Kommenda, MSc., Richter des LG Wiener Neustadt

---

## Vorbereitung auf die Verhandlung (§§ 34 und 36 GebAG) – Teilnahme an der Verhandlung (§ 35 GebAG) – Zeitversäumnis für die Anreise zur Verhandlung (§ 32 Abs 1 GebAG)

1. Die Vorbereitung der Verhandlung, für die im GebAG keine Gebühr vorgesehen ist, kann durch die Gebühr für das Aktenstudium abgegolten werden. Eine Gebühr für Mühewaltung kommt nur dann in Betracht, wenn der Sachverständige bescheinigt, eine bereits einer ergänzenden Gutachtenserstattung im Rahmen der Gutachtenserörterung zuzuordnende Vorbereitungsarbeit geleistet zu haben. Mangels einer derartigen Bescheinigung ist davon auszugehen, dass sich die Vorbereitung auf das neuerliche Studium des eigenen Gutachtens und Handaktes bezog. Dafür gebührt keine weitere Mühewaltungsgebühr, sondern nur die für das Aktenstudium nach § 36 GebAG.
2. Die Angaben eines gerichtlich beeedeten Sachverständigen über den Zeitaufwand sind so lange als wahr anzunehmen, als nicht das Gegenteil bewiesen wird.
3. Wenn ein Antrag auf Gutachtenserörterung zwar keine Fragenliste enthält, der Sachverständige aber zur Einvernahme eines Zeugen beigezogen und anschließend das Gutachten ergänzt werden soll, dann sind entsprechende Fragen vom Sachverständigen zu antizipieren. Die Vorbereitung auf die Einvernahmen der Zeugen (und wohl auch der Parteien) ist eine Tätigkeit, die der (ergänzenden) Gutachtenserstattung dient, da von einem Sachverständigen in diesem Zusammenhang zu erwarten ist, dass er anhand der Prozessbehauptungen eigene Fragen an die Zeugen ausarbeitet und für den Fall der möglichen bzw vorhersehbaren Beantwortung dieser Fragen diese Antworten gewichtet, wie sich dies auf den Befund und in weiterer Folge auf das Gutachten auswirkt. Diese konzeptive Tätigkeit ist der Mühewaltung nach § 34 GebAG zuzuordnen.
4. Die Gebühren für die Teilnahme des Sachverständigen an einer Verhandlung sind in § 35 GebAG geregelt. Dieser enthält zwei Gebührenansätze, nämlich eine Stundengebühr für die Verhandlungs- oder Ermittlungsteilnahme (Abs 1) und eine nach richterlichem Ermessen zu bestimmende Gesamtgebühr für die Ergänzung oder Erläuterung eines schriftlichen Gutachtens in der Verhandlung (Abs 2). Mit der Teilnahmegebühr gemäß § 35 Abs 1 GebAG wird die bloße Anwesenheit des Sachverständigen bei der gerichtlichen Verhandlung oder bei einem gerichtlichen Augenschein abgegolten, soweit der Sachverständige dort keine Befundaufnahme oder der Gutachtenserstattung zuzuordnende Tätigkeit entfaltet und deshalb Anspruch auf Gebühr für Mühewaltung hat. Die Gebühr gemäß § 35 Abs 2 GebAG deckt die Erörterung und Ergänzung eines bereits vom Sachverständigen erstatteten Gutachtens.
5. Ist ein Sachverständiger während einer Gerichtsverhandlung anwesend, so kommen drei Bestimmungen für seine Entlohnung infrage: Wird in der Verhandlung Befund aufgenommen (etwa durch Einvernahme von Zeugen, deren Aussage der Sachverständige in seinem Gutachten zu berücksichtigen hat) oder erstattet der Sachverständige ein mündliches Gutachten, so kann er Gebühr für Mühewaltung nach § 34 GebAG geltend machen. Ergänzt oder erläutert der Sachverständige sein schriftliches Gutachten, so kann er nach § 35 Abs 2 GebAG eine Gebühr für die Teilnahme an der Verhandlung verzeichnen. Seine sonstige Anwesenheit in der Verhandlung ist nach § 35 Abs 1 GebAG zu entlohnen. Dies gilt aber nur für bloß passive Verhandlungsteilnahme.
6. Die Entschädigung für Zeitversäumnis nach § 32 Abs 1 GebAG wird dahin gehend verstanden, dass der Sachverständige nach dieser Bestimmung einen Anspruch für die Anreise zur Verhandlung und die Rückfahrt zum Wohn- oder Arbeitsplatz hat, während die Zeit der Verhandlung selbst einen Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumnis nicht begründet. Allerdings sind die Verkehrslage (allgemein bekannte Staus) und die Zeit für die Parkplatzsuche zu berücksichtigen.

### LG Linz vom 9. Februar 2022, 14 R 174/21p

Mit Beschluss vom 21. 10. 2020 wurde Ing. E. zum Sachverständigen bestellt und ersucht, ein Gutachten aus dem Bereich Bauwesen (Sanitärinstallationen) zu erstatten. Der Sachverständige wurde aufgrund der Anregung bzw des Antrages der beklagten Partei vom 5. 3. 2021 für die Vernehmung der Zeugen in seiner Anwesenheit und zur anschließenden Gutachtenserklärung zur Verhandlung vom 8. 6. 2021 geladen.

Der Sachverständige hat mit Gebührennote vom 9. 6. 2021 für die Vorbereitung und Teilnahme bzw An- und Abreise zur Verhandlung am 8. 6. 2021 Gebühren im Umfang von € 1.329,- verzeichnet.

Die beklagte Partei hat sich mit Schriftsatz vom 25. 6. 2021 zu diesen Gebühren dahin gehend geäußert, dass der Sachverständige nicht bescheinigt habe, dass er zwei Stunden zur Vorbereitung auf die Verhandlung aufwenden musste, weiters, dass für die „diktatfreie Vorbereitung der Antworten auf die Fragen der beklagten Partei gemäß Gutachtenserörterungsantrag“ kein gerichtlicher Auftrag vorgelegen sei, der Sachverständige nicht dargelegt habe, weshalb er Mühewaltung gemäß § 34 GebAG für alle vier Stunden der Teilnahme an der Verhandlung verzeichnet habe und nicht teilweise Gebühr für die Teilnahme an einer Verhandlung gemäß § 35 GebAG und der Sachverständige im Sinne des § 35 Abs 2 GebAG für die Zeit der Gutachtenserklärung in der Verhandlung nur eine in einem zur Erstellung des schriftlichen Gutachtens entsprechend niedrigeren Verhältnis stehende Gebühr für Mühewaltung geltend machen könne.

Der Sachverständige äußerte sich dazu mit Eingabe vom 30. 6. 2021.

Mit dem angefochtenen Gebührenbestimmungsbeschluss vom 30. 8. 2021 bestimmte das Erstgericht die Gebühren des Sachverständigen mit insgesamt (gerundet) € 1.329,-, und zwar im Wesentlichen mit folgender Begründung:

Die Vorbereitung des Sachverständigen auf die mündliche Verhandlung sei nicht nur auf das Durchlesen seines schriftlich erstatteten Gutachtens beschränkt gewesen, sondern es habe einer intensiven Vorbereitung bedurft. Es seien daher für diese intensive Vorbereitung die Gebühren für Mühewaltung im Sinne des § 34 GebAG in einem Ausmaß von zwei zumindest begonnenen Stunden zu honorieren. Bezüglich der Teilnahme an der Verhandlung verlange diese dem Sachverständigen eine erhöhte Aufmerksamkeit, die genaue Verfolgung der Verhandlung sowie die Befragung der Parteien und Zeugen ab. Demnach sei diese Zeit für die Erläuterung des Gutachtens unter besonderer Aufmerksamkeit und Anstrengung nach § 35 Abs 2 iVm § 34 GebAG zu honorieren. Unter Berücksichtigung der Zeit für die Parkplatzsuche sei für die Zeitverschwendung durch die Anreise von 23,5 km und die Abreise von 23,5 km, somit insgesamt für eine zurückgelegte Strecke von 47 km, richtigerweise je eine begonnene Stunde zu € 22,70 verzeichnet worden. Die ausgewiesenen € 45,50 würden dem Sachverständigen zustehen. Zudem gebühre dem Sachverständigen nach § 28 Abs 2 GebAG der Ersatz für die Kosten für die Benützung seines eigenen Kraftfahrzeugs. Die von der beklagten Partei geäußerten Einwendungen würden keine Herabsetzung der Gebühren des Sachverständigen rechtfertigen und diese seien daher antragsgemäß zu bestimmen.

Gegen diese Entscheidung richtet sich nun der Rekurs der beklagten Partei vom 13. 9. 2021 wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung mit dem Abänderungsantrag, den Ge-

bührenzuspruch an den Sachverständigen für die Vorbereitung und Teilnahme an der Verhandlung am 8. 6. 2021 auf insgesamt € 333,17 zu kürzen.

Die Rekurswerberin führt aus, dass nach der Judikatur der Sachverständige dann, wenn er ihm schon vorab bekannte Fragen der Parteien beantwortet, für die Vorbereitung der Verhandlung eine Gebühr für die Mühewaltung verlangen könne. Im vorliegenden Fall sei von der beklagten Partei gerade kein Fragenkatalog vorab vorgelegt worden, sondern beantragt worden, die Zeugen im Beisein des Sachverständigen einzuvernehmen. Es sei vollkommen rätselhaft, wie es dem Sachverständigen auch nur theoretisch möglich gewesen sei, sich vorab „diktatfrei“ vorzubereiten. Es habe zudem sicherlich keinen Gutachtensauftrag dahin gehend gegeben. Diese Leistungen des Sachverständigen seien nicht zu honorieren.

Zudem hätte das Erstgericht bei richtiger rechtlicher Beurteilung zu dem Ergebnis kommen müssen, dass sich die Tätigkeit des Sachverständigen darauf beschränkt habe, an der Verhandlung teilzunehmen. Das Gericht hätte demgemäß dem Sachverständigen für die bloße Teilnahme an der Verhandlung die Gebühr des § 35 GebAG in Höhe von € 33,80 pro Stunde und für den Zeitraum der tatsächlichen Gutachtenserörterung von einer begonnenen Stunde einen im Vergleich zur Gebühr für Mühewaltung (€ 149,-) reduzierten Stundensatz von € 100,- zuerkennen dürfen.

Letztlich habe der Sachverständige auch nicht bescheinigen können, dass die von ihm aufgewendete Zeit zur Anreise mehr als eine Stunde betragen habe.

Der Sachverständige erstattete keine Rekursbeantwortung.

Die klagende Partei beteiligte sich am Rekursverfahren nicht.

Der Rekurs ist nicht berechtigt.

1. Betreffend Mühewaltung zur Vorbereitung der Verhandlung am 8. 6. 2021

1.1. Gemäß § 34 Abs 1 GebAG steht die Gebühr für Mühewaltung den Sachverständigen für die Aufnahme des Befundes und die Erstattung des Gutachtens zu und deckt alle damit im Zusammenhang stehenden Kosten, soweit dafür nicht nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ein besonderer Ersatz vorgesehen ist. Die Gebühr ist nach richterlichem Ermessen nach der aufgewendeten Zeit und Mühe und nach den Einkünften zu bestimmen, die der Sachverständige für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezöge, mindestens aber mit € 20,- für jede, wenn auch nur begonnene Stunde (OLG Graz 7 Rs 77/19a).

1.2. Die Vorbereitung der Verhandlung, für die im GebAG keine Gebühr vorgesehen ist, kann durch die Gebühr für das Aktenstudium abgegolten werden (OLG Innsbruck 5 R 5/18a mwN; *Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, SDG – GebAG<sup>4</sup>, § 34 GebAG E 23 ff). Eine Gebühr für Mühewaltung kommt nur dann in Betracht, wenn der Sach-

verständige bescheinigt, eine bereits einer ergänzenden Gutachtenserstattung im Rahmen der Gutachtenserörterung zuzuordnende Vorbereitungsarbeit geleistet zu haben. Mangels einer derartigen Bescheinigung ist davon auszugehen, dass sich die Vorbereitung auf das neuerliche Studium des eigenen Gutachtens und des Handaktes bezog. Dafür gebührt keine weitere Mühewaltungsgebühr, sondern nur die für das Aktenstudium nach § 36 GebAG (OLG Graz 7 Rs 77/19a; 14 Os 21/05b). Mit der in § 36 GebAG geregelten Gebühr für das Aktenstudium wird nur die für das Lesen des Gerichtsaktes aufgewendete Mühe abgegolten, die dem Sachverständigen eine erste Information über den Rechtsstreit, die Standpunkte der Parteien und den bisherigen Gang des Verfahrens, also über die äußeren Rahmenbedingungen, unter denen die Gutachterarbeit zu verrichten sein wird, verschafft.

Die Angaben eines gerichtlich beeedeten Sachverständigen über den Zeitaufwand sind so lange als wahr anzunehmen, als nicht das Gegenteil bewiesen wird (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 38 GebAG E 93 mwN).

1.3. Dem Einwand der Rekurswerberin, der Gutachtenserörterungsantrag vom 5.3.2021 habe keine Fragenliste enthalten und daher sei keine – insbesondere „diktatfreie“ – Vorbereitung möglich gewesen, kann aus folgenden Gründen nicht gefolgt werden. Richtig ist, dass der Gutachtenserörterungsantrag keine Fragenliste im Sinne des gerichtlichen Auftrags vom 10. 2. 2021 enthalten hat; vielmehr hat die Rekurswerberin angeregt, den Sachverständigen zu den Einvernahmen der Zeugen beizuziehen, und angekündigt, den Sachverständigen für den Fall, dass hervorkommt, dass der klagenden Partei bekannt war, dass der Schlauch nur oben und unten befestigt werden kann, sein Gutachten betreffend der Prüfpflicht der klagenden Partei zu ergänzen. Dies bedeutet, dass sehr wohl eine Gutachtensergänzung – und damit „Fragen“ – vom Sachverständigen zu antizipieren waren. Es ist richtig, dass seitens des Gerichts *expressis verbis* kein Auftrag erteilt wurde, sich auf die zu erwartenden Eventualitäten der Zeugeneinvernahmen vorzubereiten. Dies wird jedoch von Sachverständigen vorausgesetzt, weshalb ihm ja auch der Gutachtenserörterungsantrag übersendet wurde. Daraus erhellt, dass die Vorbereitung auf eine derartige Einvernahme samt allfälliger Verbreiterung des Befundes und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für das Gutachten zumindest den gleichen Aufwand verursacht wie die Vorbereitung auf eine konkrete Frage. Dazu ist auf § 25 Abs 3 GebAG zu verweisen, wonach der Sachverständige eine Minderung seines Gebührenanspruchs hinzunehmen hätte, wenn das Gutachten aus seinem Verschulden unvollendet bliebe. Es ist daher von Gesetzes wegen angezeigt, dass sich der Sachverständige in einem Umfang vorbereitet, dass die Tätigkeit möglichst in dem gesetzten Zeitrahmen abgeschlossen werden kann. Dieser Zeitrahmen war die Gutachtenserörterung in der Verhandlung am 8. 6. 2021. Zudem kommt im gegenständlichen Fall dazu, dass dem Gutachtenserörterungsantrag eine konkrete Frage zu entnehmen ist. Die klagende Partei hat gefragt, ob

die Ausführungen des Gutachtens immer noch stimmen, wenn der klagenden Partei bekannt gewesen wäre, dass eine Befestigung des Schlauchs nur am oberen und unteren Ende möglich wäre. Wie das Erstgericht bereits ausgeführt hat, ist die Vorbereitung auf die Einvernahmen der Zeugen (und wohl auch der Parteien) eine Tätigkeit, die der (ergänzenden) Gutachtenserstattung dient, da von einem Sachverständigen in diesem Zusammenhang zu erwarten ist, dass er anhand der Prozessbehauptungen (= mögliche Aussagen der Zeugen bzw Parteien) eigene Fragen an die Zeugen ausarbeitet und für den Fall der möglichen bzw vorhersehbaren Beantwortung dieser Fragen diese Antworten gewichtet, wie sich dies auf den Befund und in weiterer Folge auf das Gutachten auswirkt. Dass er diese Ergebnisse auch gleich ausformuliert, ist nichts weiter als eine konzeptive Tätigkeit, die nach einhelliger und vom LG Linz geteilter Auslegung des § 34 GebAG der Mühewaltung zuzuordnen ist (für viele OLG Linz 2. 11. 2020, 3 R 119/20w, SV 2021/2, 91).

1.4. Die Rekurswerberin moniert, dass der Sachverständige diesen Zeitaufwand nicht bescheinigt habe. Nach der oben wiedergegebenen Auslegung des § 38 Abs 2 GebAG sind die Angaben des Sachverständigen über den Zeitaufwand für wahr zu halten, solange nicht das Gegenteil bewiesen ist. Im gegenständlichen Fall ist aufgrund der oben ausgeführten Anforderung an den Sachverständigen der zeitliche Aufwand von insgesamt drei Stunden durchaus plausibel und daher im Sinne obiger Auslegung der Beurteilung zugrunde zu legen.

2. Betreffend die Teilnahme an der Verhandlung am 8. 6. 2021

2.1. Die Gebühren für die Teilnahme des Sachverständigen an einer Verhandlung sind in § 35 GebAG geregelt. Dieser enthält zwei Gebührenansätze, nämlich eine Stundengebühr für die Verhandlungs- oder Ermittlungsteilnahme (Abs 1) und eine nach richterlichem Ermessen zu bestimmende Gesamtgebühr für die Ergänzung oder Erläuterung eines schriftlichen Gutachtens in der Verhandlung (Abs 2). Mit der Teilnahmegebühr gemäß § 35 Abs 1 GebAG wird die bloße Anwesenheit des Sachverständigen bei der gerichtlichen Verhandlung oder bei einem gerichtlichen Augenschein abgegolten, soweit der Sachverständige dort keine Befundaufnahme oder der Gutachtenserstattung zuzuordnende Tätigkeit entfaltet und deshalb Anspruch auf Gebühr für Mühewaltung hat. Die Gebühr gemäß § 35 Abs 2 GebAG deckt die Erörterung und Ergänzung eines bereits vom Sachverständigen erstatteten Gutachtens (OLG Wien 3 R 42/20y).

Ist ein Sachverständiger während einer Gerichtsverhandlung anwesend, so kommen drei Bestimmungen für seine Entlohnung infrage: Wird in der Verhandlung Befund aufgenommen (etwa durch Einvernahme von Zeugen, deren Aussage der Sachverständige in seinem Gutachten zu berücksichtigen hat) oder erstattet der Sachverständige ein mündliches Gutachten, so kann er Gebühr für Mühewaltung nach § 34 GebAG geltend machen. Ergänzt oder er-



läutert der Sachverständige sein schriftliches Gutachten, so kann er nach § 35 Abs 2 GebAG eine Gebühr für die Teilnahme an der Verhandlung verzeichnen. Seine sonstige Anwesenheit in der Verhandlung ist nach § 35 Abs 1 GebAG mit € 33,80 für jede auch nur begonnene Stunde zu entlohnen (OLG Wien 1 R 157/18t). Dies gilt aber nur für bloß (passive) Verhandlungsteilnahme (*Ziehensack*, Praxiskommentar Kostenrecht [2020] Rz 829).

2.2. Aus dem Akteninhalt, insbesondere dem Protokoll der Tagsatzung vom 8. 6. 2021, ergibt sich, dass vom Sachverständigen Fragen an die anwesenden Zeugen gestellt wurden und das Gutachten mit dem Sachverständigen erörtert wurde. Die Rekurswerberin vertritt den Standpunkt, dass sich die Tätigkeit des Sachverständigen darauf beschränkt habe, an der Verhandlung teilzunehmen, ohne dass diese Tätigkeit mit der im Gesetz verlangten Mühewaltung für die Erstellung eines Gutachtens gleichgesetzt werden könne. Verwiesen sei hier darauf, dass mit dem in § 35 Abs 1 GebAG angeführten Gebührensatz für Mühewaltung in Höhe von € 33,80 netto (nur) die Zeit der bloßen Teilnahme an der Verhandlung (ohne Erörterung des Gutachtens und demnach auch ohne Fragenbeantwortung) abgegolten wird (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 35 GebAG E 5 ff; OLG Graz 6 Rs 10/19s). Die Gebühr gemäß § 35 Abs 2 GebAG deckt die Erörterung und Ergänzung eines bereits vom Sachverständigen erstatteten Gutachtens ab. Bei Anwesenheit von Sachverständigen an Verhandlungen beispielsweise zur mündlichen Gutachtenserörterung besteht das System des GebAG darin, einen verhältnismäßig niedrigeren („in einem je nach der aufgewendeten Zeit und Mühe entsprechend niedrigeren Verhältnis zu der Gebühr für die Grundleistung“) Stundensatz für die bloß passive Teilnahme vorzusehen. Auf diesen erwächst ein unbedingter Anspruch. Wenn sich dann allerdings der Sachverständige in der Verhandlung aktiv einschaltet und Fragen an Zeugen stellt sowie ein Ergänzungsgutachten erstattet, Fragen der Parteien und Parteienvertreter beantwortet, damit also die mündliche Gutachtenserörterung leistet, gebührt hierfür nicht der bloß passive „Teilnahme-Stundensatz“, sondern der höhere für Mühewaltung nach § 34 GebAG (*Ziehensack*, aaO, Rz 829; vgl auch *Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 35 GebAG E 67).

2.3. Wie das Erstgericht zutreffend ausführt, verlangten die Erörterung des schriftlich erstatteten Gutachtens sowie die Beantwortung der Fragen an den Sachverständigen und die Befragung der Parteien durch diesen eine genaue Verfolgung der Verhandlung und eine erhöhte Aufmerksamkeit des Sachverständigen. Damit kommt aus den aufgezählten Alternativen nur die Entlohnung im Sinne des § 34 GebAG infrage. Die vom Sachverständigen in Rechnung gestellten Gebühren nach § 34 GebAG erscheinen auch dem Berufungsgericht als angemessen und gerechtfertigt.

3. Betreffend die Gebühr für Zeitversäumnis (An- und Abreise)

3.1. Gemäß § 32 Abs 1 GebAG hat der Sachverständige für die Zeit, die er wegen seiner Tätigkeit im gerichtlichen

Verfahren außerhalb seiner Wohnung oder seiner gewöhnlichen Arbeitsstätte bis zur möglichen Wiederaufnahme der Arbeit besonders aufwenden muss, Anspruch auf eine Entschädigung für Zeitversäumnis im hier interessierenden Ausmaß von € 22,70 für jede, wenn auch nur begonnene Stunde. Diese Gesetzesbestimmung wird von der einhelligen Rechtsprechung (RIS-Justiz RS0059145; OLG Innsbruck 5 R 11/12z; SVSlg 34.220) dahin gehend verstanden, dass der Sachverständige nach dieser Bestimmung einen Anspruch für die Anreise zur Verhandlung und die Rückfahrt zum Wohn- oder Arbeitsplatz hat, während die Zeit der Verhandlung selbst einen Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumnis nicht begründet (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 32 GebAG E 8 ff; OLG Graz 6 Rs 10/19s). Diese Auslegung, die sich aus dem Wortlaut der Bestimmung ergibt, wird geteilt.

3.2. Der Sachverständige begründet die von ihm angesprochene Gebühr für die Hin- und Rückfahrt zur Verhandlung offensichtlich mit einer Wegstrecke von je 23,5 km, somit insgesamt auf eine zurückgelegte Strecke von 47 km für zwei zumindest begonnene Stunden je € 22,70, dem die beklagte Partei in ihrem Rekurs – wie oben dargestellt – entgegenhält, dass diese Gebühr vom Sachverständigen nicht bescheinigt wurde, sodass dem Sachverständigen nur die Gebühr für eine begonnene Stunde zuzusprechen sei.

Diesem Argument ist nicht zu folgen. Zur Auslegung des die Bescheinigungspflicht regelnden § 38 Abs 2 GebAG wird auf die Ausführungen in Punkt 1.4. verwiesen. Des Weiteren sind die Ausführungen des Sachverständigen in seiner Stellungnahme plausibel wie folgt: Der Sachverständige führte aus, dass die Anreise durch das Stadtgebiet von C. erfolgte, wobei insbesondere die Fahrt ab der Autobahnanschlussstelle über den gesamten „Zubringer“ und durch einen Tunnel nur mit einer langsamen Durchschnittsgeschwindigkeit von 47 km/h möglich gewesen sei. Das Erstgericht führte dazu aus, dass auch die Parkplatzsuche zu berücksichtigen sei, und sprach dem Sachverständigen die Gebühr für zwei angefangene Stunden zu. Diesen Ausführungen des Erstgerichts ist zuzustimmen und wird auch vom LG Linz vertreten, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Verhandlung um eine Uhrzeit (12:00 Uhr bis 16:10 Uhr) stattfand, wo allgemein bekannt ist, dass es (insbesondere bei der Ausfahrt aus C.) zu Staus kommt. Die Ansicht des Erstgerichts, wonach dem Sachverständigen die ausgewiesenen € 45,40 zustehen, wird daher vom Rekursgericht geteilt.

4. Zusammengefasst war dem Rekurs sohin nicht Folge zu geben.

5. Gemäß § 41 Abs 3 letzter Satz GebAG besteht im Sachverständigengebührenbestimmungsverfahren kein Kostenersatz, selbst im Falle des Erfolgs eines Rechtsmittels.

6. Der Revisionsrekurs ist gemäß § 528 Abs 2 Z 5 ZPO jedenfalls unzulässig.